



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

Satzung des

SEISHINKAI AIKIDO e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen SEISHINKAI AIKIDO
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „SEISHINKAI AIKIDO e.V.“ Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein rechtsfähig.

§ 3 Zweck

Der Zweck ist die Förderung und Verbreitung des SEISHINKAI AIKIDO auf der Grundlage der Lehren des Aikido-Begründers Morihei Ueshiba und der Prinzipien des SEISHINKAI AIKIDO. Damit verbundene Zwecke sind:

1. SEISHINKAI AIKIDO-Training in guten Rahmenbedingungen zu ermöglichen und
2. die Weiterentwicklung der 4 Säulen des SEISHINKAI AIKIDO (Aikido, Ken Jutsu, Jo Jutsu, Grundlagen Selbstverteidigung) zu fördern
3. die Entwicklung von Lehr- und Anschauungsmaterial
4. die Ausbildung von Aikidotrainern und Aikidolehrern
5. die Förderung der dem Verein angeschlossenen Dojos und Gruppen beim Aufbau lokaler Strukturen
6. die Koppelung eines gültigen Graduierungswesens an den aktuellen Stand der Forschung (Kyu- und Dan-Standards)
7. die Ermöglichung von Aikido Kyu- und Dangraduierungen im Rahmen des SEISHINKAI AIKIDO
8. das Ausrichten von nationalen und internationalen Aikido-Lehrgängen
9. die Unterstützung der nationalen und internationalen Verständigung
10. der Abbau von Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft
11. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. (siehe § 15)

§ 5 **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Fördermitglied
Jede juristische und private Person kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglied
Ordentliche Mitglieder des Vereins sowie sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder von denen ein entsprechendes Engagement erwartet werden kann, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei gestellt.
4. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aushändigung des Passes beginnt die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung.
 2. Durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, währt die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
 3. Eine Austrittserklärung aus einem dem SEISHINKAI AIKIDO e.V. angeschlossenen Mitgliedsdojos führt ebenfalls unter Einhaltung der in § 6 Absatz 2 genannten Fristen automatisch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im SEISHINKAI AIKIDO, außer der Austretende bekräftigt ausdrücklich seinen Verbleib.
 4. Mit dem Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Technische Direktor und das Technische Kollegium (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
4. Der Beirat (optional, § 11)

§ 8

Technischer Direktor und Technisches Kollegium

1. Thorsten Schoo ist Technischer Direktor des Vereins und Vorstand des Technischen Kollegiums.
2. Der Technische Direktor ist ständiges Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht.
3. Die Aufgaben des Technischen Direktors sind:
 1. die Entwicklung, Durchführung und der Schutz des SEISHINKAI AIKIDO Ausbildungswesens
 2. die Erteilung von Kyu-Graduierungslizenzen
 3. die Abnahme von Dan-Graduierungen innerhalb des Vereins
 4. die Evaluierung von Fremdgraduierungen
 5. der regionale Gebietsschutz für weitere technische Verantwortliche des Vereins
 6. Der Technische Direktor ernennt die Mitglieder des Technischen Kollegiums
4. Das Technische Kollegium berät den Technischen Direktor insbesondere in folgenden Punkten:
 1. die stetige technische Weiterentwicklung der Kampfkunst Aikido als solche, sowie die Verbesserung der Lehre.
 2. die Weiterentwicklung der 4 Säulen des SEISHINKAI AIKIDO: Aikido, Ken Jutsu, Jo Jutsu, Grundlagen Selbstverteidigung.
 3. die Schaffung und Einhaltung eines einheitlichen Graduierungswesens für Kyu- und Dangrade
 4. die Entscheidung darüber, welche Aikidolehrer, Freien Aikidolehrer und Gastlehrer an der Fort- und Weiterbildung mitarbeiten werden
5. Während ihrer Amtszeit können die Mitglieder des Technischen Kollegiums ausschließlich im Rahmen des SEISHINKAI graduiert werden.
6. Mitglieder des Technischen Kollegiums des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikidoverband sein.
7. Das Technische Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern
 1. Präsident/in
 2. Vizepräsident/in
 3. Generalsekretär/in
 4. Schatzmeister/in



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

5. Technischer Direktor
2. Für die erste Amtsperiode (2007-2011) dürfen die Funktion des Präsidenten und des Technischen Direktors von ein und derselben Person ausgeübt werden. Für die zweite und alle folgenden Amtsperioden ist die Doppelfunktion von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Präsident und/oder Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. II BGB. Der Präsident kann die Vertretungsberechtigung auch einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er bleibt jedoch für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Mitglieder des Vorstands des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in einem anderen nationalen Aikidoverband sein.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Liste der Aikido-Dojos, Trainingsgemeinschaften und der Mitglieder, die dem Verein angehören. Das Verfahren für die Aufnahme von Aikido-Dojos in den Verein sowie deren Ausschluss bestimmt der Vorstand in eigener Verantwortung. In der Liste der Mitgliedsdojos und Trainingsgemeinschaften sind die Aikidolehrer zu benennen. Bei mehreren Lehrern ist von dem Aikido-Dojo einer als vertretungsberechtigt zu benennen und in die Liste einzutragen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Präsident diese von sich aus vornehmen, soweit die Abänderungen sich nicht beziehen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Der Vorstand muss die Mitglieder alsbald über die Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe kann auch per E-mail erfolgen.
9. Der Präsident führt, zusammen mit dem weiteren Vorstand, die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, und orientiert sich dabei stets an § 3 (Zweck) dieser Satzung.
10. Dem Vorstand steht als erweiterter Vorstand beratend zur Seite:
 1. Der/Die Pressesprecher/-sprecherin
 2. Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

11. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Monate vorher an die einzelnen Mitglieder per Brief oder E-Mail unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 2. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und deren Entlastung
 3. die Wahl des Vorstandes (bis auf den Technischen Direktor)
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer
 5. die Wahl von Ehrenmitgliedern
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 7. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen spätestens 1. Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vorstandes eingegangen sein. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von mindestens 3 Monaten vor der Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen (siehe unten Punkt 10) Vereinsmitglieder.
9. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
10. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme und wird auf der Mitgliederversammlung durch seinen in der Liste gemäß § 9 Absatz 7 eingetragenen Dojo-Leiter vertreten. Der Dojo-Leiter kann seine Vertretungsbefugnis auf ein anderes Mitglied seines Dojos schriftlich übertragen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich vorzuweisen.
Wünscht ein Mitglied keine automatische Vertretung durch seinen Dojo-



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

Leiter, informiert es diesen und die Geschäftsstelle des SEISHINKAI AIKIDO hierüber schriftlich.

11. Alle Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten oder durch ein verkürztes offenes Verfahren, wenn die Mehrheitsverhältnisse offenkundig sind.
12. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies mit einer 4/5-Mehrheit beschließt
 - b) 49% der stimmberechtigten Mitglieder ein derartiges Verlangen stellen.Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei die Einladungsfrist auf 3 Wochen verkürzt werden kann.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung als E-Mail geschickt.

§ 11 Der Beirat

1. Es wird angestrebt, einen Beirat aus ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen zur Zusammenarbeit mit dem Verein einzuladen.
2. Der Beirat hat keine exekutive, sondern beratende Funktion.
3. Aufgabe des Beirates ist, Verknüpfungen zu den im Beirat repräsentierten gesellschaftlichen Bereichen herzustellen, um auf diese Weise die Wirkung des SEISHINKAI AIKIDO innerhalb der Gesellschaft zu erhöhen.
4. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Fachliche Kompetenz und Urteil des Beirates wird vom Vorstand gesucht.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder aus gegebener Veranlassung.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Von neuen Mitgliedern erhebt der Verein eine angemessene Aufnahmegebühr, über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über das regelmäßige Trainingsangebot hinausgehen.



SEISHINKAI AIKIDO e.V.

Förderverein Leben mit Aikido

4. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich dazu, dem Lastschriftverfahren zuzustimmen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wird die Lastschrift von der Bank wegen mangelnder Deckung abgewiesen, ist der Verein berechtigt, die entstandenen Gebühren dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Der Vorstand beschließt eine Gebühren- und Kostenordnung.

§ 14 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft / Vereinigung, die vergleichbare Zwecke wie der Verein für die Förderung des Aikido verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.
3. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
5. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine 2. Versammlung von dem Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.